



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 52

Ausgabe: 04/2026

Datum: 17.02.2026

Datum	Inhalt	Seite
09.02.2026; 03.02.2026; 10.02.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 - 2
06.02.2026; 06.02.2026; 13.02.2026	Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG	2 - 4
03.02.2026	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Frau Ewa Szerlat, geboren am 08.10.1979 in Lubsko, zuletzt wohnhaft in 47167 Duisburg, Lüneburger Str. 28, ist ein Bescheid vom 09.02.2026, Aktenzeichen 33.20.01-00468, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3226, Etage 2 E, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.02.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
U. Wewers

Herr Valentyn Oleksijowytsch Hlodia, lebend in der Ukraine, ist ein Bescheid vom 06.01.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.62112 zuzustellen.

Der Bescheid konnte unter der bekannten Anschrift in der Ukraine nicht zugestellt werden. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 03.02.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Herr Batir Neziri, geb. am 11.12.1999, ist ein Bescheid vom 29.01.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.62524 zuzustellen.

Der Bescheid konnte unter der bekannten Anschrift zweimal nicht zugestellt werden. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 10.02.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG

Der Kreis Borken hat der Bürgerwind Erler Lohr GmbH & Co.KG mit Sitz in 46348 Raesfeld, Wehler Straße 7, mit Datum vom 28.01.2026 eine Genehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 und 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Raesfeld, Marienthaler Straße, Gemarkung Erle, Flur 20, Flurstücke 35, 50, 51, 251, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen können im Zeitraum vom 18.02.2026 bis zum 03.03.2026 auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> digitaler Form eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus. Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 06.02.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-04077 2025-broo

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der BWP Alstätte Ottenstein GmbH & Co. KG i. Gr. mit Sitz in 48683 Ahaus, Brinkerhook 28a mit Datum vom 04.02.2026 eine Genehmigung nach § 16b Abs.7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Ahaus, Gemarkung Alstätte, Flur 29, Flurstücke 21, 18, Gemarkung Ottenstein, Flur 5, Flurstück 53, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz und Immissionsschutz ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen können im Zeitraum vom 18.02.2026 bis zum 03.03.2026 auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> digitaler Form eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 06.02.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00020 2026-broo

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Dorenfeld Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Bleking 8 mit Datum vom 04.02.2026 eine Genehmigung nach §§ 6 und 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5 auf den Grundstücken in Velen, Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 31, Gemarkung Waldvelen, Flur 2, Flurstück 268, Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstück 4 und Gemarkung Nordvelen, Flur 9, Flurstück 1, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Immissionsschutz ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 18.02.2026 bis zum 03.03.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 13.02.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02106 2025-wolt

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachung **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Biogas Donsel GmbH & Co. KG mit Sitz in 48599 Gronau (Westf.), Lasterfeld 20, hat mit Antrag vom 23.12.2025 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Lasterfeld 20, Gemarkung Epe, Flur 40, Flurstücke 132, 133, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von drei Blockheizkraftwerken (BHKW). Die BHKW-Anlage verfügt dann insgesamt über eine Feuerungswärmeleistung von 14,551 MW. Die produzierte Biogasmenge sowie die Substrat- In- und Outmengen bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es ist die Errichtung von drei weiteren BHKW geplant. Diese neuen BHKW unterliegen der 44. BImSchV und werden entsprechend dieser Verordnung und der TA-Luft messtechnisch überwacht. Die zusätzlichen BHKW führen zu keiner Erhöhung der Emissionen, da die produzierte Biogasmenge unverändert bleibt und die Verwertung in den BHKW nur eine zeitlich und geringfügig räumlich andere Verteilung erfährt. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 03.02.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00029 2026-wink

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen